

(Vizepräsident Lipinski.)

(A) der Landgemeindeordnung auch die Gemeindeältesten, die unbesoldeten Stadträte und nicht berufsmäßigen Gemeindevorstände. Ich mußte also, wenn ich die Gemeindevorstände aufgelöst lassen wollte, auf der anderen Seite die Verwaltung bestehen lassen, weil sonst die ganze Gemeindeverwaltung in der Luft hing. Deshalb sollten auch die Wahlen nach diesem Gesetz, das ich vorhin erwähnte, spätestens zwei Monate nach vollzogener Gemeindevorstandswahl auf neuer demokratischer Grundlage erfolgen.

Sie sehen also, die Situation war so: Auf der einen Seite stand die Notwendigkeit, die Verwaltung der Gemeinden aufrechtzuerhalten, und auf der anderen Seite die Notwendigkeit, die Reform, die mit der Veränderung des Gemeindevorstandsrechts in Angriff genommen war, auf die Gemeindeverwaltung im übrigen Teile zu übertragen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen (B) zur Abstimmung zunächst über den Antrag Nr. 8.

Will die Kammer dem Antrage gemäß beschließen?

Einstimmig.

Zu den Anträgen Nr. 7 und Nr. 22 liegt der Antrag Eggert vor, die Anträge dem Gesetzgebungsausschuß zu überweisen.

Will die Kammer das beschließen?

Einstimmig.

Die Tagesordnung ist erledigt, die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 57 Minuten nachmittags.)

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 18. März 1919.